



Für eine gute und menschenwürdige Pflege

Mechthild Rawert, MdB, Berichterstatterin für die soziale Pflegeversicherung

Insgesamt große Pflegereform, u. a.:

- **Pflegestärkungsgesetz 1** (seit 1. Januar 2015 in Kraft)
Leistungsverbesserungen für Pflegebedürftige und Angehörige
- **Pflegestärkungsgesetz 2** (Anfang 2016 in Kraft)
Kernstück: neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff
Abbau von Unterschieden im Umgang mit körperlichen und geistigen Erkrankungen
- **Familienpflegezeitgesetz und Pflegezeitgesetz** (seit 1. Januar 2015 in Kraft)
- **Pflegeberufegesetz** (in Vorbereitung)
Einführung einer generalistischen Pflegeausbildung

Trends und Herausforderungen in der Pflege

- Die Zahl der Pflegebedürftigen ist seit Einführung der Pflegeversicherung kontinuierlich gestiegen. Die Zahl der Pflegebedürftigen lag im Jahr 1995 noch bei 1,06 Millionen. 2012 waren 2,4 Millionen Menschen in Deutschland pflegebedürftig, 2014 waren es 2,63 Millionen Menschen.
- Für das Jahr 2030 werden 3,28 Millionen Pflegebedürftige prognostiziert, für 2050 4,4 Millionen. Für Berlin bedeutet das einen Anstieg von rund 100.000 auf 170.000 in 2030.
- In Deutschland leben etwa 1,4 Millionen Menschen, die an Demenz erkrankt sind. Jedes Jahr erkranken zusätzlich 200 000 Menschen an Demenz.
- Megatrends: Vielfalt in der Pflege, u. a. Migration, Singlehaushalte, sexuelle Orientierung, neue Altersbilder
- Vereinbarkeit von Pflege und Beruf (privat, professionell)

Inhalte des 1. Pflegestärkungsgesetzes

- 1. Alle Leistungsbeträge der Pflegeversicherung werden um vier Prozent angehoben, um die Preisentwicklung der letzten drei Jahre zu berücksichtigen (Dynamisierung).**

- 2. Anhebung der Leistungen für die häusliche Pflege um rund 1,4 Milliarden Euro**
 - Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege können in Zukunft besser miteinander kombiniert werden. Statt 4 Wochen sind nun bis zu 8 Wochen Kurzzeitpflege pro Jahr möglich.

 - Wer ambulante Sachleistungen und/oder Pflegegeld bekommt, kann künftig Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Pflege) daneben ohne Anrechnung voll in Anspruch nehmen. Auch Demenzkranke können von dieser Leistung profitieren.



Inhalte des 1. Pflegestärkungsgesetzes

- **Stärkung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote (Anerkennung auf Landesebene). Die Betreuungs- und Entlastungsleistungen werden ausgebaut und auf alle pflegebedürftigen Menschen ausgedehnt (somatisch, psychisch, kognitiv).**
- **Die Zuschüsse für Umbaumaßnahmen und Pflegehilfsmittel werden erhöht.**
Zuschüsse für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen werden von 2.557 Euro auf bis zu 4.000 Euro pro Maßnahme erhöht. Pflege-WG's können bis zu 16.000 Euro pro Maßnahme erhalten (vorher bis zu 10.228 Euro). Zuschüsse zu Pflegehilfsmitteln, werden von bis zu 31 Euro auf bis zu 40 Euro je Monat angehoben.

Inhalte des 1. Pflegestärkungsgesetzes

- 3. Verbesserung der Betreuungsleistung durch Betreuungskräfte in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen (Verhältnis 1:20)**
 - Die Zahl der zusätzlichen Betreuungskräfte kann von bisher rund 25.000 auf bis zu 45.000 Betreuungskräfte erhöht werden. Die ergänzenden Betreuungsangebote stehen künftig allen Pflegebedürftigen offen.
 - Zuvor waren sie Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf (zum Beispiel Demenzkranke) vorbehalten.

Inhalte des 1. Pflegestärkungsgesetzes

4. Neue Wohnformen werden besser unterstützt

- Der Wohngruppenzuschlag wird auf 205 Euro pro Monat erhöht. Zudem gibt es eine Anschubfinanzierung (bis zu 2.500 Euro je Pflegebedürftigem, maximal 10.000 Euro insgesamt je Wohngruppe) für die Gründung einer ambulant betreuten Pflege-Wohngruppe. Ihre maximale Größe beträgt 12 Mitglieder.
- Diese Leistung steht künftig auch Pflegebedürftigen mit der Pflegestufe 0 (z. B. an Demenz Erkrankten) zur Verfügung.

Gesetzesverhandlungen mit der Union

Die SPD hat über den Koalitionsvertrag hinaus durchgesetzt:

8

- **Tariflöhne dürfen in Pflegegüteverhandlungen von Kostenträgern nicht mehr als unwirtschaftlich abgelehnt werden**
- **Für Pflegedienste entfällt die Verpflichtung, alternativ zu den pauschalen Komplexleistungen auch Leistungen nach einer Zeitvergütung anzubieten.**
- **Wir haben eine zeitnahe Evaluierung der neuen Umwidmungsregel der niedrighschwelligen Betreuungs- und Entlastungsleistungen durchgesetzt. Sie wird spätestens innerhalb von vier Jahren nach dem Inkrafttreten durchgeführt.**

Familienpflegezeitgesetz und Pflegezeitgesetz

- **Pflegeunterstützungsgeld:** erhalten Beschäftigte, die in Akutfällen kurzfristig Pflege organisieren müssen, für zehn Tage Auszeit von ihrer Berufstätigkeit. Vergleichbar mit dem Kinderkrankengeld.
- **Pflegezeit:** Freistellung vom Arbeitgeber für die Pflege eines Angehörigen bis zu 6 Monaten. Gilt für Betriebe mit mehr als 15 Beschäftigten.
- **Rechtsanspruch auf Freistellung:** für Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung für die Dauer von bis zu 24 Monaten, bei einer verbleibenden Mindestarbeitszeit von 15 Stunden pro Woche. Gilt für Betriebe mit mehr als 25 Beschäftigten.
- **Begleitung in der letzten Lebensphase:** Rechtsanspruch auf Begleitung schwerstkranker Angehöriger von bis zu drei Monaten
- **zinsloses Darlehen**

Inhalte des 2. Pflegestärkungsgesetzes

- Die bisherige Unterscheidung zwischen Pflegebedürftigen mit körperlichen Einschränkungen und mit kognitiven oder psychischen Einschränkungen fällt weg.
- Kriterium für Pflegebedürftigkeit wird der Grad der Selbständigkeit sein. Der individuelle Unterstützungsbedarf steht im Zentrum.
- Statt drei Pflegestufen soll es künftig fünf Pflegegrade geben.
- Neues Begutachtungsverfahren: Aktivitäten werden in sechs pflegerelevanten Bereichen (Modulen) untersucht. Es werden Punkte vergeben, die den Grad der Selbständigkeit messen.

2. Pflegestärkungsgesetz

- **Modul 1: Mobilität**
- **Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten**
- **Modul 3: Verhaltensweise und psychische Problemlagen**
- **Modul 4: Selbstversorgung**
- **Modul 5: Umgang mit krankheits-/therapiebedingten Anforderungen und Belastungen**
- **Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte**
- **Modul 7: Außerhäusliche Aktivitäten**
- **Modul 8: Haushaltsführung**

Modul 7 und Modul 8 gehen nicht in die abschließende Bewertung der Pflegebedürftigkeit ein.

2. Pflegestärkungsgesetz

- **Mehr Bedarfsgerechtigkeit:** Die Einstufung in die Pflegegrade ist besser auf die individuellen Bedarfe abgestimmt als im bisherigen System der Pflegestufen.
- In **zwei Modellprojekten** wurde der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff erprobt:
 1. **Praktikabilitätsstudie zur Einführung des Neuen Begutachtungsassessments (NBA)**
(MDS und Hochschule für Gesundheit Bochum)
 2. **Evaluation des NBA - Erfassung von Versorgungsaufwendungen in stationären Einrichtungen (EViS)**
(Leitung Prof. Heinz Rothgang, Universität Bremen)

2. Pflegestärkungsgesetz

1. Praktikabilitätsstudie zur Einführung des Neuen Begutachtungsassessments

13

- Die Studie prüft die Praktikabilität des NBA unter Alltagsbedingungen. Sie zielt auf Optimierung des NBA und Vorbereitung der Umsetzung.
- Praktikabilität des NBA wurde bestätigt.
- Positiv → weg von Minuten und Frequenzen
- Beeinträchtigungen werden umfassender abgebildet und die individuelle Situation besser berücksichtigt.
- Empfehlungen zu besonderen Bedarfskonstellationen: zur Kinderbegutachtung und zur Rehabilitationsfeststellung
- Höhere Akzeptanz bei Versicherten und Angehörigen

2. Pflegestärkungsgesetz

2. Studie: Evaluation des NBA – Erfassung von Versorgungsaufwendungen in stationären Einrichtungen

14

- **Aufgabe:** Welche pflegerischen, gesundheitlichen und betreuerischen Leistungen (Art), in welchem Umfang (Anzahl) und Ausmaß (benötigte Zeit) werden in stationären Pflegeeinrichtungen im Kontext der jeweilige Pflegegrade erbracht?
- **Ausgangspunkt:** Grundgesetz Art. 3, Gleichheitsgrundsatz → Gleiches muss gleich, Ungleiches ungleich behandelt werden.
- **Ergebnis:** Das NBA funktioniert. Die Höhe der Versorgungsaufwände korrespondiert mit den Pflegegraden.
- **Ergebnis:** Mehr Bedarfsgerechtigkeit – Das NBA erfasst kognitive und somatische Einschränkungen angemessen. Innerhalb der Pflegegrade unterscheiden sich die Zeitaufwände für Personen mit somatischen und kognitiven Einschränkungen nicht signifikant – im Gegensatz zu den Pflegestufen.

2. Pflegestärkungsgesetzes - Ausblick

Fahrplan

15

- **Mit dem Inkrafttreten des Präventionsgesetzes wird eine sogenannte Vorziehregel in Kraft treten. Diese beinhaltet die Erstellung einer neuen Richtlinie zum Begutachtungsverfahren.**
- **Das Pflegestärkungsgesetz 2 soll Anfang 2016 in Kraft treten.**
- **Die Umsetzung des neuen Begutachtungsverfahrens und des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs wird weitere Zeit in Anspruch nehmen: Inkrafttreten: 2017**

Pflegeberufe stärken - Pflegeberufegesetz

- **Aktuelle Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB): Fachkräfte in der Altenpflege verdienen bundesweit erheblich weniger als Fachkräfte anderer Berufe (im Osten 16,1 % und im Westen 17 % weniger) und auch als Fachkräfte in der Krankenpflege (im Osten 28,9 % und im Westen 18,2 % weniger).**
- **In dieser Legislaturperiode: **Pflegeberufegesetz** mit gemeinsamer Pflegeausbildung und einheitlichem Berufsabschluss für alle.
Damit steigern wir die Attraktivität des Pflegeberufes insgesamt und besonders in der Altenpflege, erhöhen die Durchlässigkeit und die Chance auf Verbleib im Berufsfeld.**

SPD bleibt am Ball

17

- **Bürgerversicherung für das Gesundheits- und Pflegewesen**
- **Daueraufgabe: Verbesserung der Situation der Pflegefachkräfte**
- **Ausbau kommunaler Infrastruktur: Stärkung der Teilhabe im Sozialraum**
- **unabhängige wert- und trägerneutrale Pflegeberatung**

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**